

## Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich in Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben vom Vorstand während des Geschäftsjahres regelmäßig über die allgemeine Geschäftsentwicklung sowie über wichtige Einzelvorgänge berichten lassen und die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft. Es fanden insgesamt fünf Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr 2015 statt.

Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 sind durch die von der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer bestellte Landestreuhand Weihenstephan GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freising, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung gemäß § 171 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) erhebt der Aufsichtsrat keine Einwendungen gegen den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht sowie gegen den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2015. Der Aufsichtsrat billigt den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Der Vorstand hat gemäß § 312 des Aktiengesetzes für das Geschäftsjahr 2015 einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) erstattet und abschließend erklärt, dass nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, eine angemessene Gegenleistung gegenüberstand und die Gesellschaft nicht benachteiligt wurde. Berichtspflichtige

Maßnahmen wurden weder getroffen noch unterlassen.

Der Abschlussprüfer, Landestreuhand Weihenstephan GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freising, hat im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung auch den Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2015 (Abhängigkeitsbericht) gemäß § 313 AktG geprüft. Das abschließende Ergebnis der Prüfung des Abhängigkeitsberichts nach § 313 Abs. 3 AktG beinhaltet keine Einwendungen, es lautet wie folgt:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Der Aufsichtsrat hat den Bericht des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft. Er hat gegen die im Bericht enthaltene Schlusserklärung des Vorstandes und das Ergebnis der Prüfung durch die Landestreuhand Weihenstephan GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freising, keine Einwendungen zu erheben.

Ravensburg, im Mai 2016

Der Aufsichtsrat  
(Dr. Gerhard Knaus, Vorsitzender)